Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 54 Ausgegeben Danzig, den 2. November 1922

173

Zweite Verordnung
betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte vom 31. Oktober 1922.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes „betreffend Änderung der Gerichtskostengesetze und betr. die Gebühren der Rechtsanwälte usw. vom 23. Dezember 1921 — Gesetzblatt S. 313 — wird nach Anhörung des Vorstandes der Anwaltskammer verordnet:

§ 1.

Der dem Rechtsanwalt zustehende besondere Teuerungszuschlag beträgt bis auf weiteres von den Pauschsätzen 1100 vom Hundert, von den Gebühren in Strafsachen 300 vom Hundert und von den Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Konkursverfahren

bei Gegenständen bis zu 5400 Mark einschließlich 200 vom Hundert,
bei Gegenständen über 5400 bis zu 8200 Mark einschließlich 250 vom Hundert,
bei Gegenständen über 8200 Mark bis zu 20 000 Mark einschließlich 300 vom Hundert,
bei Gegenständen über 20 000 Mark, sowie in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten 400 vom Hundert.

§ 2.

Die Sätze des § 78 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der Fassung des Gesetzes „betreffend die Änderung der Gerichtskostengesetze und betr. die Gebühren der Rechtsanwälte usw." vom 23. Dezember 1921 — Gesetzblatt S. 313 — betragen bis auf Weiteres:

das Tagegeld 1000 Mark,
die Vergütung für ein Nachtquartier 500 Mark,
die Vergütung für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen, regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, 3 Mark für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs.

Beansprucht die Geschäftsreise nicht mehr als vier Stunden, so ermäßigt sich das Tagegeld auf 500 Mark.

§ 3.

Der Artikel IV des Gesetzes vom 23. Dezember 1921 — Gesetzblatt S. 313 — wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1922 in Kraft.

Artikel II § 7 und Artikel V § 4 des Gesetzes „betreffend die Änderung der Gerichtskostengesetze und betr. die Gebühren der Rechtsanwälte usw." vom 23. Dezember 1921 — Gesetzblatt S. 313 — finden entsprechende Anwendung.

Danzig, den 31. Oktober 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Frank.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 10. 11. 1922).

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.

